

# STADT SCHRAMBERG

---

## Niederschrift über die öffentliche Beratung des Verwaltungsausschusses vom 18.06.2015

Anwesend: Vorsitzender und von 9 Stadträtinnen und Stadträten 9

---

Vorsitzender: OB Herzog

Anwesend: StR Brantner  
StR Dr. Winter  
StRin Flaig  
StR Reuter  
StRin Nöhre  
StR Himmelheber  
StR Neudeck  
StR Rapp  
StR Richter

Mit beratender Stimme: OV Köser

### Tagesordnung

6. LEADER Förderperiode 2014-2020: Gründung des Vereins „Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald“ und Beitritt der Stadt Schramberg  
- Vorlage Nr. 80/2015
7. Bericht über Neubau eines Aula-/Mensagebäudes und Umbau des Schulgebäudes der Ludwig-Erhard-Schule in Sulgen vom Landkreis Rottweil  
- Vorlage Nr. 81/2015
8. Berneckstrand – Nutzung der Flächen und Einrichtungen – Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2014  
- Bericht
9. Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Beginn der Beratung: 19.50 Uhr  
Ende der Beratung: 20.25 Uhr

Die Beratung umfasst die §§ 27 bis 30

Zur Beurkundung

Vorsitzender:

Gemeinderat:

Schriftführerin:

# STADT SCHRAMBERG

---

## Niederschrift über die öffentliche Beratung des Verwaltungsausschusses vom 18.06.2015

Anwesend: Vorsitzender und von 9 Stadträtinnen und Stadträten 9

---

### § 27

#### **LEADER Förderperiode 2014-2020: Gründung des Vereins „Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald“ und Beitritt der Stadt Schramberg - Vorlage Nr. 80/2015**

Frau Rebmann erläutert die Vorlage und merkt an, dass in dieser Förderperiode 2014-2020 erstmals auch eine Vereinsgründung erfolgt.

#### OB Herzog:

Schramberg wird dieses Mal mit Frau Rebmann und vertretungsweise mit Frau Müller im Vorstand des Vereins vertreten sein.

#### StR Reuter:

Ich möchte Mitglied im Verein werden. Geht das?

#### Frau Rebmann:

Jeder, der möchte, kann Mitglied werden, also auch Sie. Natürliche Personen müssen z. B. einen Mitgliedsbeitrag von 5 € pro Jahr bezahlen. Die Mitgliedschaft von Kommunen ist hingegen frei.

#### StR Richter:

Was bedeuten die in der Satzung aufgeführten Begrifflichkeiten „LAG-Management“, „Monitoring“ und „regionale Management-Stelle“?

#### Frau Rebmann:

„LAG“ steht für LEADER-Aktions-Gruppe.

Unter „Monitoring“ versteht man die Verpflichtung, regelmäßig zu berichten und zu evaluieren.

Die „regionale Management-Stelle“ ist die Hauptgeschäftsstelle in Schiltach, welche z. B. verschiedene Beratungsfunktionen übernimmt, im Kontakt zu den Kommunen steht und auch die Öffentlichkeitsarbeit macht.

#### Der Verwaltungsausschuss stimmt folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zu:

Die Stadt Schramberg tritt dem Verein „Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald“ bei.

# STADT SCHRAMBERG

---

## Niederschrift über die öffentliche Beratung des Verwaltungsausschusses vom 18.06.2015

Anwesend: Vorsitzender und von 9 Stadträtinnen und Stadträten 9

---

### § 28

#### **Bericht über Neubau eines Aula-/Mensagebäudes und Umbau des Schulgebäudes der Ludwig-Erhard-Schule in Sulgen vom Landkreis Rottweil - Vorlage Nr. 81/2015**

Herr Kammerer erläutert die Vorlage.

#### **StR Dr. Winter verlässt den Sitzungssaal.**

Anhand eines Übersichtsplans sowie eines Grundrissplans der geplanten Mensa, welche dem Protokoll als Anlagen beigefügt sind, erläutert Herr Kammerer die Planungen des Landkreises.

#### **StR Dr. Winter nimmt wieder an der Sitzung teil.**

##### StR Reuter:

Ich habe Bauchschmerzen bei dem Gedanken, dass die teure Infrastruktur einer Mensa dann auf engstem Raum doppelt vorhanden sein wird. Wir müssen ja auch einen Raum vorhalten. Können wir den von uns benötigten Raum nicht wenigstens an die Mensa des Landkreises andocken?

##### Herr Kammerer:

Vom Grundsatz her teile ich Ihre Ansicht. Wir sind in Sulgen mit ca. 30 Ganztageschülern gestartet. Die Zahl hat sich innerhalb des Schuljahres bereits auf ca. 50 Essen pro Tag erhöht. Im kommenden Schuljahr werden weitere Essen pro Tag hinzukommen und wir sind noch lange nicht am Ende. Alleine im Grundschulbereich rechnen wir am Ende des Einführungsprozesses und Festigung der Ganztagesgrundschule ohne weitere Schulart mit ca. 150 – 180 Essen pro Tag, so dass wir mittel- bis langfristig sicherlich eine Mensa für ca. 250 Essen pro Tag benötigen werden. Das ist hier zusammen mit dem Landkreis einfach nicht darstellbar und es werden nun andere Überlegungen erforderlich.

##### StR Reuter:

Der Bau steht aber noch nicht. Können wir hier in Anbetracht unserer Schulentwicklungen nicht noch einmal andocken?

##### Herr Kammerer:

Derzeit befindet sich der Landkreis im Genehmigungsverfahren. Geplant ist ein Baubeginn im Frühjahr 2016. Wir sehen hier eine sehr geringe Realisierungschance.

##### OB Herzog:

Wir können nochmals unsere Absichten beim Landkreis einspeisen, ob es aber gelingt, ist fraglich.

# STADT SCHRAMBERG

---

## Niederschrift über die öffentliche Beratung des Verwaltungsausschusses vom 18.06.2015

Anwesend: Vorsitzender und von 9 Stadträtinnen und Stadträten 9

---

### § 28, Seite 2

#### StR Neudeck:

Ich sehe das ähnlich wie StR Reuter. Wenn wir und der Landkreis nur Ausgabeküchen planen, wäre eine gemeinsame Nutzung sicherlich die günstigste Variante. Die Schulen benötigen jedoch auch Veranstaltungsräume. Eine gemeinsame Nutzung wird schwierig, wenn alle Schulen die Mensa auch als Prüfungs- und Veranstaltungsraum nutzen wollen. Ein Andocken wäre schön, wobei auch der zur Verfügung stehende Platz recht begrenzt ist. Wir können eine gemeinsame Mensa gerne nochmal prüfen, aber die Umsetzung wird wohl schwierig sein.

#### OB Herzog:

Die Frage ist auch, wo wir die Räume für eine Mensa vorhalten wollen. Wir möchten eine gemeinsame Mensa nicht ausschließen, aber wir verlassen diese Marschrichtung.

#### StR Himmelheber:

Eine gemeinsame Mensa ist durchaus eine charmante Idee gewesen, aber die jetzigen Argumente sind überzeugend. Der Abschied von dem Gedanken scheint realistisch zu sein.

#### Der Verwaltungsausschuss stimmt folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zu:

1. Die Stadt begrüßt, dass der Landkreis die Beruflichen Schulen in Sulgen weiter ausbaut und den Berufsschulstandort Schramberg attraktiver gestaltet.
2. Da im geplanten Aula-/Mensagebäude und seiner vorgesehenen Mehrfachnutzung der Bedarf für das Mittagessen an der Ganztagesgrundschule und Werkrealschule Sulgen nicht in vollen Umfang befriedigt werden kann beteiligt sich die Stadt nicht an der Mensa der Beruflichen Schulen.
3. Die Essenversorgung an der GWS Sulgen wird im Schuljahr 2015/16 im seit 2014 eingerichteten Essbereich weitergeführt.
4. Zusätzliche Kapazität zur Einnahme des Mittagessens an der städt. Schule in Sulgen soll im Rahmen der weiteren Schulentwicklung geschaffen werden.

# STADT SCHRAMBERG

---

## Niederschrift über die öffentliche Beratung des Verwaltungsausschusses vom 18.06.2015

Anwesend: Vorsitzender und von 9 Stadträtinnen und Stadträten 9

---

### § 29

#### **Berneckstrand – Nutzung der Flächen und Einrichtungen – Antrag der CDU-Fraktion vom 05.06.2014 - Bericht**

Frau Gorgs-Mager berichtet über die Nutzung der Flächen und Einrichtungen des Berneckstrandes. Ihre Stichworte sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

#### StR Richter:

Gibt es Schwierigkeiten mit Hunden?

#### Frau Gorgs-Mager:

Bisher ist nichts bekannt.

#### StR Himmelheber:

Ich kann sagen, dass der Berneckstrand am Wochenende richtig gut besucht ist. Es ist immer was los und man sieht auch keinen Müll herumliegen. Der Berneckstrand ist richtig klasse geworden und wird auch von der Bevölkerung gut angenommen. Gibt es Beschwerden aus der Nachbarschaft?

#### OB Herzog:

Bisher nicht.

# STADT SCHRAMBERG

---

## Niederschrift über die öffentliche Beratung des Verwaltungsausschusses vom 18.06.2015

Anwesend: Vorsitzender und von 9 Stadträtinnen und Stadträten 9

---

### § 30

#### **Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen**

##### **Zuschussbescheid für den Bürgerbus**

Herr Kammerer:

Wir haben zwischenzeitlich einen Zuschussbescheid für den Bürgerbus mit einem Förderbetrag in Höhe von 22.500 € erhalten. Das Fahrzeug ist bestellt, aufgrund der längeren Lieferzeit werden wir das Fahrzeug aber wohl erst im Dezember 2015 erhalten, so dass wir dann Anfang 2016 starten können.

##### **Einladung zum 1. QM-Marktplatz am 26.06.2015**

OB Herzog:

Ich möchte Sie alle nochmals recht herzlich zur QM-Veranstaltung am 26.06.2015 nach Tennenbronn einladen. Die Einladung ging Ihnen ja bereits zu.

##### **CDU-Antrag auf Erwerb des Gebäudes 64 im Gewerbepark Junghans, Geißhalde, und Einrichtung von Veranstaltungsräumen - Gründung eines Bürgervereins**

StR Brantner:

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag auf Kauf des Gebäudes 64 und übergibt hiermit gleichzeitig die entsprechende Konzeption des Bürgerprojekts. Der Antrag und die Konzeption sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

##### **Sauberkeit der Toiletten der Stadt**

StRin Nöhre:

Die Toiletten der Stadt sehen sehr schlecht aus. Die Sauberkeit lässt zu wünschen übrig, insbesondere die Toiletten am Rathaus und am Friedhof.

OB Herzog:

Das werden wir weitergeben.

##### **Ruhezeiten für Rasen mähen und Laubbläser**

StR Rapp:

Gibt es noch bestimmte Ruhezeiten, in welcher das Rasen mähen oder auch das Laubblasen verboten ist? Z.B. auf dem Friedhof?

OB Herzog:

Wir werden FB 2 benachrichtigen und Ihnen die Information zukommen lassen.



**Projekt: Umbau und Erweiterung Berufsschulzentrum Schramberg**

Wittumweg 13  
78713 Schramberg-Sulgen

**Bauherr: Landratsamt Rottweil**  
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Ansprechpartner: Harald Öhler  
Königsstr. 36  
78628 Rottweil  
Tel: 0741-244-328  
Fax: 0741-244-6328

Unterschrift Bauherr

**Planung: metris**  
Architekten und Stadtplaner, GbR

Andreas Bartels, Prof. Dipl.-Ing. Architekt  
Thorsten Erl, Dr.-Ing. Architekt+Stadtplaner  
Vangerowstraße 16-1  
69115 Heidelberg  
Tel 06221-6593241  
Fax 06221-6593242

Herderstraße 11  
64285 Darmstadt  
Tel 06151-997717  
Fax 06151-997835

Unterschrift Architekt

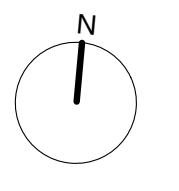
**Lph: Antrag auf Baugenehmigung**

Datum	gez.	Index	Beschreibung Änderung

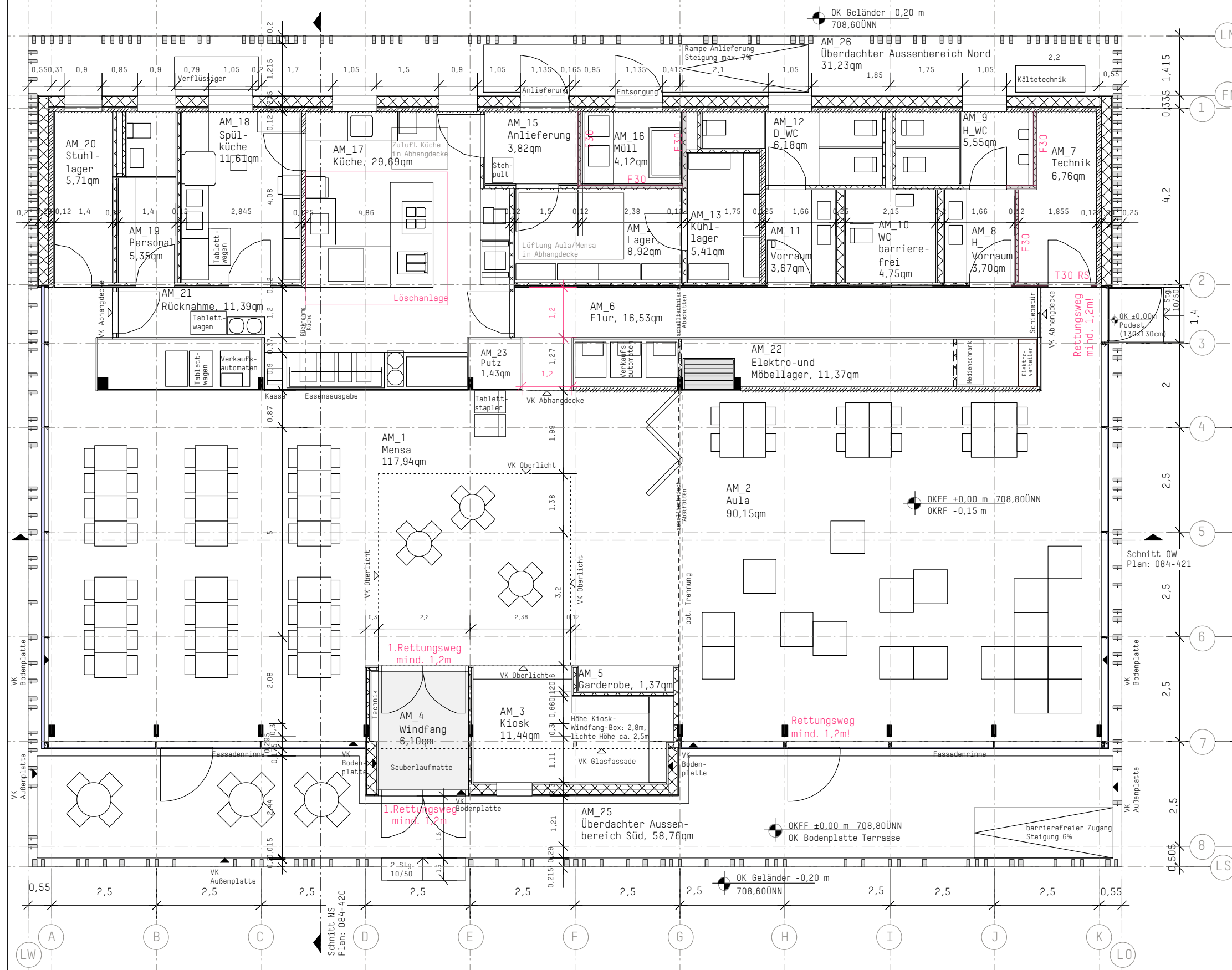
**Legende:**

21 Stellplatz mit Nummer (Anzahl)

**Plan: Übersichtsplan Stellplätze**



Gez.	Ges.	Datum	Maßstab
IK	AB	30.03.2015	<b>1:1000</b>
Index	A	Format DINA2	Plan Nr. 084-405
Datei: 150223_SAM.vwx			



**Projekt: Umbau und Erweiterung Berufsschulzentrum Schramberg**

Wittumweg 13  
78713 Schramberg-Sulgen

**Bauherr: Landratsamt Rottweil**  
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Ansprechpartner: Harald Öhler  
Königsstr. 36  
78628 Rottweil  
Tel: 0741-244-328  
Fax: 0741-244-6328

Unterschrift Bauherr

**Planung: metris**  
**Architekten und Stadtplaner, 6BR**

Andreas Bartels, Prof. Dipl.-Ing. Architekt  
Thorsten Erl, Dr.-Ing. Architekt+Stadtplaner

Vangerowstraße 16-1  
69115 Heidelberg  
Tel 06221-6593241  
Fax 06221-6593242

Herderstraße 11  
64285 Darmstadt  
Tel 06151-997717  
Fax 06151-997835

Unterschrift Architekt

**Lph: Antrag auf Baugenehmigung**

Datum	gez.	Index	Beschreibung Änderung

**Plan: Grundriss EG**  
**Neubau: Aula-Mensa**

N

Gez.	Ges.	Datum	Maßstab
IK	AB	30.03.2015	<b>1:100</b>
Index	A	Format DINA3 Datei:	Plan Nr. 084-410



## **Berneckstrand - Freizeit- und Mountainbike- Gelände**

### **Status quo**

- Grundsätzlich freier Zugang für jeden - Benutzung auf eigene Gefahr (Eltern haften für ihre Kinder)
- Die Nutzung des Freizeitgeländes ist von 9:00 bis 22:00 Uhr erlaubt.
- Offenes Feuer ist nur an den dazu vorgesehenen Feuerstellen zulässig.
- Nur ein intaktes und sauberes Gelände sorgt für Sicherheit - Beschädigungen bitte bei der Stadtverwaltung melden.
- Müll bitte selbst entsorgen = mitnehmen
- Toiletten sind zu den oben aufgeführten Zeiten geöffnet, werden abends gereinigt
- Zugang zum Berneckstrand erfolgt i.d.R. über die vordere Brücke;
- großes Tor bei Kiosk ist grundsätzlich verschlossen, dient nur der Anlieferung und Versorgung;

### **In diesem Jahr haben sich bisher fünf Gruppen bei der BTI gemeldet und nach Reservierungs-/ Nutzungsmöglichkeit gefragt**

#### **Auskunft von uns folgendermaßen:**

Anmeldung mit Nutzungsgarantie für eine Feuerstelle, also Garantie, dass diese nicht besetzt ist, ist nicht möglich. Wir verfahren hier wie Bsp.: Grillplatz Hohenschramberg und Waldmössingen: Anmeldung ja, aber ohne Garantie – Gruppen müssen sich arrangieren

**Aber:** es besteht für Gruppen die Möglichkeit den Kiosk gegen eine Pauschale von 20 € zu belegen.

- Dafür erhält man einen Schlüssel für das Tor (Anlieferung) sowie den Kiosk.
- Im Kiosk können Getränke gelagert und auch ausgegeben werden, können u.U. Kühlschrank, Biergarnituren eingestellt werden,
- Strom und Wasser stehen zur Verfügung und sind in der Nutzungspauschale inbegriffen; ebenfalls der kleine teils überdachte Vorplatz.
- Toiletten sind sowieso geöffnet
- für die Feuerstellen gilt dasselbe, wie für alle anderen auch: man muss sich mit anderen Nutzern arrangieren. Aber es kann selbstverständlich der eigene Gas- oder auch Elektrogrill mitgebracht und vor dem Kiosk aufgestellt werden.
- Selbstverständlich gilt ebenfalls die o.g. Nutzungsdauer, also um 22 Uhr muss Schluss sein.

Ein weiteren Bedarf sehen wir zur Zeit nicht.

Information zur Nutzung des Berneckstrandes werden wir noch entsprechend auf der Homepage platzieren.

Abwicklung/ Informationen über BTI

## Antrag

Die CDU-Fraktion im Schramberger Gemeinderat beantragt,

- das Industrie-Denkmal Junghans Bau 64 in der Geißhalde vom jetzigen Eigentümer zum Zwecke der Einrichtung von Veranstaltungsräumen kurzfristig zu erwerben.
- Die Immobilie anschließend einem in Gründung stehenden gemeinnützigen Bürgerverein mit Rückübertragungsrecht zur Durchführung eines Bürgerprojekts zu überlassen, so dass der Verein das Gebäude saniert und die Veranstaltungsräume in den Betrieb führt.
- Der Erwerb und eine zunächst notwendige Sanierungsmaßnahme zum Gebäudeerhalt sind aus laufenden Haushaltsmitteln zu finanzieren.

## Begründung:

Das Magazingebäude Bau 64 stellt eines der wichtigsten historischen Gebäude in der für die Industriestadt Schramberg prägenden Geißhalde/Talstadt-West dar. Durch den Verkauf des Geländes, das jahrzehntelang dem Diehl-Konzern gehörte, an einen privaten Investor und dessen Angebot, die Immobilie übernehmen zu können, besteht die historische Chance im Gebäudeensemble Geißhalde ein Industriedenkmal zu sichern und nutzbar zu machen.

Im Gebäude sollen Veranstaltungsräume („Location“) entstehen, die den historischen Charme mit der aktuellen kulturellen Vielfalt der Stadt verbinden. Hierzu verweist die CDU-Fraktion auf beigefügtes Konzept für einen Bürgerverein. Schramberg zeichnet sich weiterhin durch viele bürgerschaftlich engagierte Bürgerinnen und Bürger aus, so dass ein Bürgerprojekt vor diesem Hintergrund erfolgsversprechend ist und die Identifikation mit dem Projekt hoch sein wird.

Die Chance des Erwerbs sollte kurzfristig genutzt werden, da der Eigentümer seine Zustimmung signalisiert hat.

Für die CDU-Fraktion  
Clemens Maurer  
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Konzept Szene 64 Schramberg

# Szene 64 Schramberg

## Ein Projekt von Bürgern für Bürger



Junghans Bau 64 Magazingebäude

Durch den Um- und Ausbau des „Junghans Bau 64 Magazingebäude“ soll dieses Industriedenkmal als Bürgerprojekt zu einem Szene-Zentrum mit unterschiedlichen Räumen für Veranstaltungen mit unterschiedlichen Unterhaltungsangeboten ausgebaut werden. Rustikale Veranstaltungen für Jugendliche sowie auch kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art sollen im Bau 64 unter dem Namen “Szene 64 Schramberg” dort Platz finden.

Erstellt nach einigen Gesprächen mit interessierten Bürgern und der Stadt.

Erstellt von Ulrich Bauknecht 30.05.2015 unter Mitarbeit von Dominik Dieterle + Jürgen Kaupp. Version 1.1 vom 10.06.2015.ergänzt durch Clemens Maurer und Johannes Grimm. Die Vereinsidee kam von Thomas Brantner.

# Warum der Name „Szene 64 Schramberg“ ?

## “Bau64” Das Gebäude

Das im Jahre 1893 fertiggestellte Magazingebäude Junghans Bau 64 steht nicht nur als Namensgeber zur Verfügung, sondern ist das ideale Gebäude für die Entwicklung einer Event-Location mit Schramberger Charme schlechthin.

## “Szene + 64” Wortherkunft + Zahl

Das Wort „Szene“ im Sinne dieses Begriffs ist jüngerem Datums. Griechisch σκηνή, altgriechisch skené ,die Hütte, das Zelt. In der Bedeutung von „das was“ beziehungsweise, ,dort wo sich etwas „abspielt“ für subkulturelle Kreise und deren Aktivität, bildet sich der Begriff Szene erst Mitte der 1960er-Jahre. Der Begriffsursprung war 1964 Hamburgs „Jazz- und Spaßmusikerklüngel“, zu denen dann etwa Otto Waalkes und Udo Lindenberg gehörten.

## “Szene” Heutige Begriffsverwendung

Seit den 1990er Jahren wird unter dem Begriff der Szene ein Netzwerk von Personen und Personengruppen verstanden, welche sich über einen gemeinsamen Aspekt des Lebens verbünden. Eine Szene in diesem Verständnis ist eine „Form von lockerem Netzwerk; einem Netzwerk, in dem sich unbestimmt viele Personen und Personengruppen beteiligen.

Szenen erleichtern den meist jugendlichen Akteuren, aber auch älteren eine Identitätsbildung. Aus diesem Blickwinkel haben Szenen die sozialisierende Funktion Identität, Kompetenzen und Relevanzhierarchien dauerhaft (d.h. über den Zeitraum der Szene-Vergemeinschaftung hinaus) interaktiv aufzubauen und zu stabilisieren.

## “Szene 64” Räume für Kultur und Unterhaltung

Als freizeitlicher Sozialisationsraum bedarf jegliche Szene auch geeigneter Räume. Dort manifestiert und reproduziert sich einerseits die Kultur der Szene, andererseits etabliert sich hier das subjektive Gefühl der Zugehörigkeit zur Szene. Darum sollen im Bau 64 Räume für Kultur und Unterhaltung also Veranstaltungen jeglicher Art entstehen, die jeder Szene Platz bieten und nach außen hin als einmalige Eventlocation weit über die Grenzen von Schramberg bekannt wird. Sogar ein Jugendkino mit Szene-Bar wäre möglich.

## Geschichte des Junghans Bau 64 in der Geißhalde

1892 reichte die Uhrenfabrik Junghans beim Oberamt Oberndorf einen Antrag zum Bau eines neuen Magazingebäudes ein. Die Pläne für das 20 Meter lange, 16 Meter breite und zweieinhalb Stockwerke hohe Gebäude wurden von Baumeister Ludwig Storz (1863-1914) aus Schramberg angefertigt. Sein 1893 gegründetes Baugeschäft war mit rund 250 Mitarbeitern eines der größten Firmen dieser Branche in der Region und beschäftigte auch zahlreiche italienische Gastarbeiter. Neben Fabrikgebäuden plante und baute das sehr erfolgreiche Bauunternehmen auch eine ganze Reihe von Wohnhäusern bei der Uhrenfabrik Junghans in der Lauterbacher- und Tösstraße. Das Baumaterial wurde aus mehreren betriebseigenen Steinbrüchen gewonnen.



Bei dem 1893 fertiggestellten Magazingebäude handelt es sich um einen für die Industriearchitektur des wilhelminischen Kaiserreiches sehr charakteristischen Backsteinbau mit einer Reihe von zeittypischen Zierelementen. Errichtet wurde es als Warenmagazin und Ölkeller, nahm aber auch einen Teil der benachbarten Lackiererei auf, die in ihrem eigenen Gebäude unter Platzmangel litt. Im Lauf der Zeit hatte das Gebäude recht unterschiedliche Funktionen. Die Räume wurden zeitweise von der Beizerei, der Galvanik, der Poliererei und der Zifferblattmacherei verwendet, oft jedoch auch als Lager, wie zum Beispiel für Furniere und für Uhrgehäuse. Genutzt wurde das Magazin-Gebäude später auch von der Druckerei, die von einfachen Broschüren und Formularen bis zu aufwendigen Prospekten und Katalogen alles herstellte. Die unterschiedlichen Drucksachen stellen heute oft wertvolle Zeitzeugnisse und begehrte Sammlerstücke dar. Ein wichtiges Mittel zur Selbstdarstellung waren insbesondere die Briefköpfe, auf denen zum Teil mit Panoramabildern das ganze Unternehmensimperium vor Augen geführt wurde. Dieses einmalige Industriedenkmal steht heute unter Denkmalschutz.

Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts wird in Deutschland der ästhetische Wert solcher Ingenieurskunst erkannt und erhalten. In diesem Sinne ist es Aufgabe einer Stadt und deren Industrie, diese einmalige Industriearchitektur der Nachwelt zu erhalten.

## Dringende Bedürfnisse für Jugend und Kultur

Seit der Schließung der Kulturszene Majolika im Jahre 2002 in der etwa 200 Personen Platz fanden und dem Wegfall der rege genutzten rustikalen Räume mit Industriecharakter haben viele Veranstaltungen dieser Art in Schramberg keinen Platz mehr. Praktisch brach ein Großteil der Schramberger Szene weg, da es keine geeigneten Räume mehr in Schramberg gab.



Viele Vereine, Jugendliche, private Feste und Kulturtreibende wie z.B. die St. Georgs-Pfadfinder mit ihrem Roverball und die Abschlussklassen des Gymnasium liefen bei der Stadtverwaltung Sturm, um wieder ähnliche Räume in unserer Stadt zur Verfügung gestellt zu bekommen.



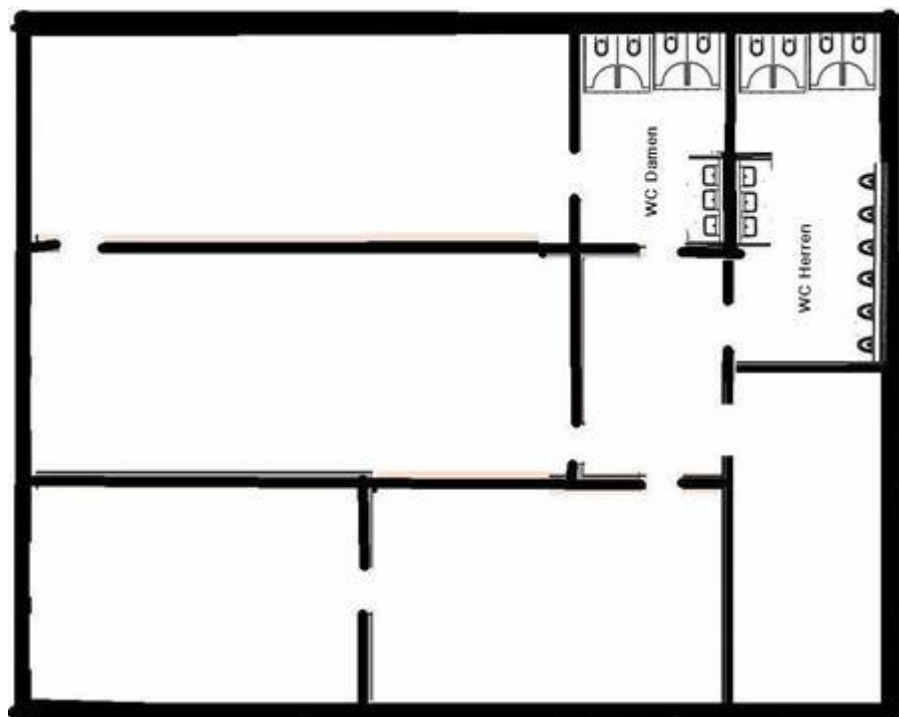
Die Stadt und der Gemeinderat, allen voran OB Zinell, haben über zehn Jahre hinweg nach neuen ähnlichen Räumen gesucht. So waren die ehemaligen Stadtwerke, die ehemalige AOK, die ehemalige Lebensmittelgroßhandlung „Öle und Fette Fehrenbacher“, die ehemalige Schreinerei Junghans und weitere Gebäude und Räume im Gespräch und wurden auf ihre Eignung überprüft. So wurde 2006 als besonders geeignet das ehemalige Gasthaus Berneckbad für diese Zwecke von der Stadt Schramberg erworben. Dort sollten dann durch eine leichte Industriehalle als Anbau ideale Verhältnisse geschaffen werden. Leider wurden dort nach einer Untersuchung seltene Fledermäuse entdeckt, so dass das Projekt vor seiner Umsetzung scheiterte.

## Die Lösung „Szene 64 Schramberg“ im Bau 64 von Junghans

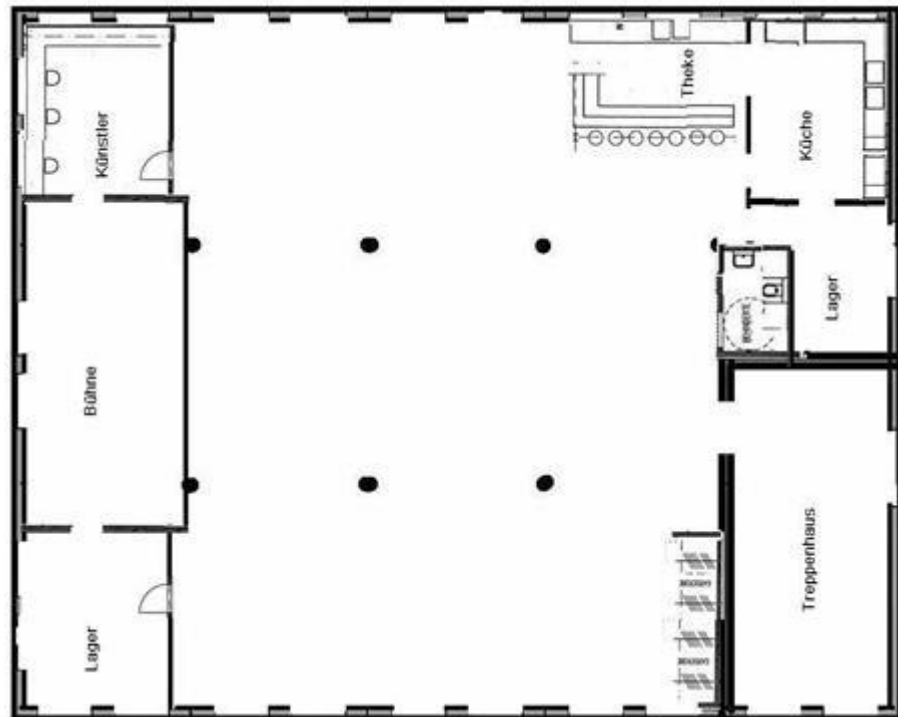
Der Bau 64 von Junghans bietet auf vier Etagen jede Menge Platz und Gestaltungsmöglichkeiten. So könnten im Untergeschoss die Toiletten und einige Nebenräume entstehen. Das Erdgeschoss wäre für einen rustikalen Veranstaltungsraum mit Industriecharakter, einem Behinderten-WC, einer Küche mit Lagerraum, einer Theke, einer Bühne, einem Stuhllager etc. bestens geeignet.



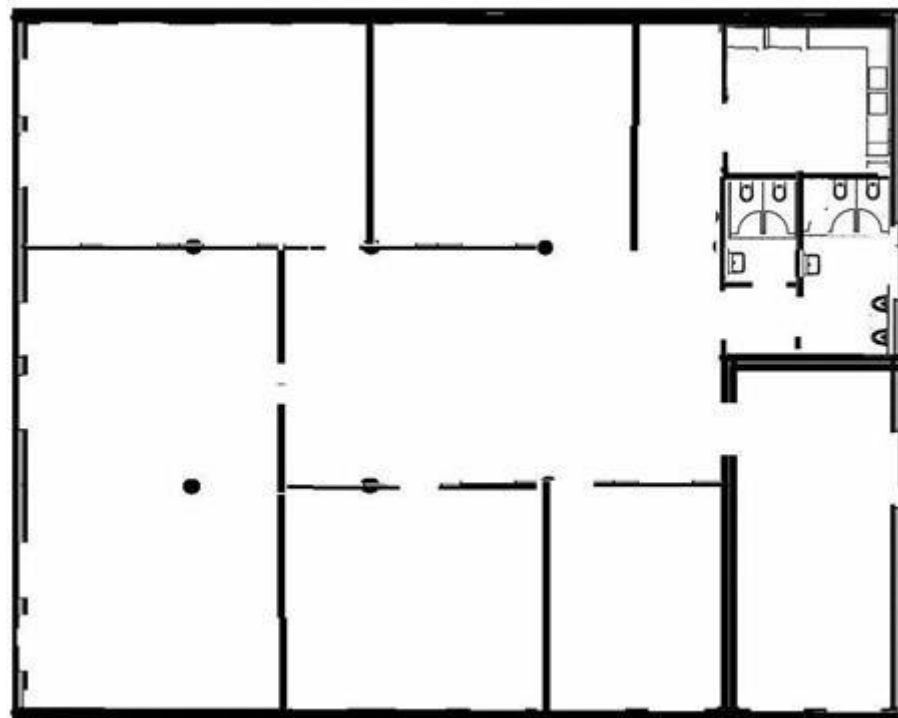
Im ersten Obergeschoss, das von hinten über eine Brücke behindertengerecht ebenerdig erreichbar ist, würde sich ein Kulturraum, etwas besser ausgestattet, für Veranstaltungen jeglicher Art anbieten. Auch hier könnte ein Behinderten-WC, eine Küche mit Lagerraum, eine Theke, eine Bühne, ein Stuhllager und eine Künstlergarderobe Platz finden.



Skizze UG



Skizze EG + 1.OG



Skizze 2.OG

Im Dachgeschoss könnten vier bis sechs Tagung-, Jugend- und Seniorenräume etc. entstehen, um diverse kleinere Veranstaltungen unterzubringen.



## Die gemeinnützige Vereinsidee „Szene 64“

Einige Bürger und Gemeinderäte sind bereit für eine Vereinsgründung. Zweck des Vereins ist, das Gebäude professionell zu sanieren und in den dauerhaften Betrieb zu führen. In Zusammenarbeit mit heimischen Handwerksbetrieben, arbeitslosen und angeschlagenen Handwerkern, die keinen Job mehr finden, und ehrenamtlich tätigen Bürgern könnte der Verein das Projekt stemmen. Vorstellbar wäre auch, dass auch Flüchtlinge hier handwerkliche Kenntnisse anwenden oder erwerben. Aus Einschätzung von fachlich versierten Bauverständigen, die sich ebenfalls im Verein ehrenamtlich einbringen würden, könnte das Gebäude für etwa 900.000 Euro vom Verein saniert und an die Stadt übergeben werden. Wir gehen davon aus, dass viele Bürger hinter dem Projekt stehen werden. Schramberg ist eine Stadt mit vielfältigem bürgerschaftlichen Engagement. Dieses Bürgerprojekt könnte ein weiterer Baustein sein, bei dem sich bürgerschaftlich engagierte Leute unkompliziert und produktiv zum Wohle ihrer Stadt einbringen können.

## Kostenaussage

Ein Ziel ist, dass beim in Eigenverantwortung des Vereins durchgeführten Projekt die Baukosten durch ein exaktes Kostencontrolling auf 900.000 Euro festgesetzt werden kann. Für Sofortmaßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes müssten sofort 310.000 Euro aufgebracht werden. Die restlichen Mittel in Höhe von 590.000 Euro könnten sich nach heutiger Planung auf etwa 5 Jahre verteilen.

## Die Finanzierung + Start

Der Verein würde sich verpflichten, 10 % = 90.000 Euro der Kosten durch Spenden und Benefiz-Veranstaltungen einzusammeln. Die restlichen etwa 810.000 Euro müssten von der Stadt eingebracht werden. 310.000 Euro zeitnah und 500.000 Euro in Raten auf etwa 5 Jahre verteilt. Das Gebäude müsste von der Stadt und/oder vom Verein erworben werden. Da die wesentliche Finanzierung von der Stadt kommt, muss die Stadt rechtlich so ausgestattet werden, dass sie auf Verlangen für den Fall der Fälle die Übertragung des Eigentums auf sich verlangen kann. Im Übrigen würde der Verein mit Unterstützung der Stadt versuchen öffentlich Fördergelder aus Bundes- und Landestöpfen wie Landesdenkmalamt, Denkmalstiftung BW, Toto-Lotto, Glückspirale etc. einzuwerben, die ebenfalls eingesetzt werden könnten. Sofort nach zustimmender Willenserklärung der Stadt Schramberg durch den Gemeinderat könnte der Verein gegründet.

## Betrieb

Für den künftigen Betrieb gibt es diverse Varianten. Eine der ersten Aufgaben des Vereins wird sein, ein künftiges Betreibermodell auszuarbeiten. Dabei sollte versucht werden, dass auch der künftige Betrieb in der Verantwortung eines von Bürgern getragenen Projektes bleibt. Eine Übernahme durch die Stadt nach Fertigstellung wäre eine mögliche Alternative.

# Mustersatzung (gemeinnütziger Verein)

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ in Y.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Y  
unter der Registriernummer VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.**

[Die Kommentare in eckigen Klammern sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Hinweise nach der Überschrift sind nicht erforderlich. Da im Laufe der Jahre zahlreiche Fassungen, auch Entwürfe, entstehen, sind diese Angaben jedoch hilfreich.

Auch wenn eine Satzung mit minimalem Regelungsumfang sehr einfach wirkt, bietet das Vereinsrecht unzählig viele Gestaltungsmöglichkeiten, um den individuellen Anforderungen optimal gerecht zu werden. Daher kann eine Mustersatzung immer nur eine erste Anregung geben. Mit den eingestreuten Kommentaren wird versucht, einige häufige Gestaltungsvarianten anzudeuten. Je nach Umfang der wirtschaftlichen Aktivitäten, der Vermögenswerte und der Mitgliederzahlen sollte fachlicher Rat durch Unternehmensberater, Rechtsanwälte und Steuerberater mit Tätigkeitsschwerpunkt Vereine/Verbände in Anspruch genommen werden. Individuelle Rechtsberatung, also z.B. Empfehlungen zu konkreten Satzungsformulierungen, bleibt nach dem Rechtsberatungsgesetz Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten..]

## Präambel

### Die Arbeit von X basiert auf ... .

[Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich, kann aber bei einem weltanschaulich geprägten Verein über die eher satzungstechnisch und steuerrechtlich geprägten Angaben zum Vereinszweck hinaus die Motivation der Vereinsgründung veranschaulichen. Die Präambel wirkt sich auf die Auslegung der Satzung aus. Sie steht als Vision oder Kernaussage über einem Leitbild oder einer strategischen Planung des Vereins.]

### In diesem Sinne gibt sich X folgende Satzung:

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "X e.V."

[Bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister darf der Namenszusatz e.V. im Geschäftsverkehr nicht verwendet werden. Auch wenn dies etwas ungenau ist, kann bereits in der ersten Satzungsfassung der Name mit e.V. als Ausdruck der Eintragsabsicht angegeben werden. Der Name muss wahr und unterscheidungsfähig sein. Er darf also weder einen falschen Eindruck erwecken, noch zu Verwechslungen führen. Marken- und Namensrechte Dritter sind zu beachten. Aus Marketinggründen sollte er möglichst einfach sein. Neben sachlichen Bezeichnungen sind auch Phantasienamen möglich, die idealerweise bereits die zentrale Botschaft des Vereins vermitteln. Im Geschäftsverkehr sollte der Name aus rechtlichen und Marketinggründen immer in exakter Übereinstimmung mit der Satzung verwendet werden: ohne Abkürzungen, andere Groß-/Kleinschreibung oder mit/ohne Bindestriche. Sofern Abkürzungen wegen der Länge des Namens geboten sind, sollten diese in der Satzung bereits genannt werden.]

2. Er hat seinen Sitz in Y und ist im Vereinsregister eingetragen.

[Bei der Gründung kann in der Satzung stehen „... und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“ Auf jeden Fall sollte die Eintragsabsicht, über den Namenszusatz e.V. hinaus, deutlich werden.]

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[Ein abweichendes Geschäftsjahr ist nur in sehr seltenen Fällen zu empfehlen. Das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein „Rumpfgeschäftsjahr“ und umfasst keine 12 Monate. Sofern keine Regelung getroffen wird, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.]

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

[Die Unterscheidung von Zielen und Aufgaben erlaubt eine abgestufte Konkretisierung. Die Ziele sollten eher allgemein und dauerhaft formuliert werden. Sie müssen nach dem Vereinsrecht ideellen Charakter haben, was den Betrieb von ideell geprägten wirtschaftlichen Einrichtungen durch den Verein nicht ausschließt. Die Aufgaben sollten als offene Auflistung („insbesondere“) genannt werden. Dabei können auch Aufgaben genannt werden, die erst in den nächsten Jahren in Angriff genommen werden. Umgekehrt sollte der Verein niemals Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Satzung abgedeckt werden, denn dies kann die Steuerbegünstigung gefährden. Zwischen einer zu engen Aufgabenformulierung – führt leicht zu Satzungsverstoß wegen Überschreitung dieser Grenzen – und einer zu weiten Aufgabenformulierung – führt zur Versagung der Steuerbegünstigung durch das Finanzamt – ist sorgfältig abzuwägen.]

1. Ziel des Vereins ist es, ...
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch  
[Beispielhafte Aufzählung:]
  1. Herausgabe einer Vereinszeitschrift
  2. Information der Öffentlichkeit
  3. Betrieb der Z-Einrichtung
  4. ...

## § 3 Steuerbegünstigung

[Dieser Passus ist nur erforderlich, wenn der Verein steuerbegünstigt – umgangssprachlich „gemeinnützig“ – sein soll. Dann sollte er sich immer nach den Formulierungen der Abgabenordnung (AO) und dem Anwendungserlass zur AO (AEAO) richten.]

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
  
[Sofern mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht verfolgt werden, ist der jeweilige Begriff zu streichen.]
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

[Sofern verbandspolitisch gewollt oder erforderlich, kann hier auf die Zugehörigkeit zu einem Verband hingewiesen werden. Dies wird teilweise von den Spitzenverbänden als Aufnahmebedingung gefordert.]

## § 5 Mitgliedschaft

[Hier sind zahlreiche Differenzierungen möglich, z.B. für Förder- und Ehrenmitglieder oder zwischen natürlichen und juristischen Personen. Ferner kann die Mitgliedschaft an Voraussetzungen geknüpft sein, z.B. bei einem Ortsverband einen Wohnsitz im Vereinsgebiet.]

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

[Eine Einschränkung ist rechtlich nicht erforderlich, aber in vielen Fällen wünschenswert. Dann ist der Personenkreis zu bezeichnen. Ansonsten kann der Passus auch entfallen.]

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ... [Beitrittserklärung oder Aufnahme durch Organ].

[Sofern eine Kontrolle über die Mitgliederentwicklung bestehen soll, kann die Aufnahme z.B. durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen. Ferner können auch Mitglieder Kraft Amtes – „geborene Mitglieder“, z.B. der Bürgermeister oder Pfarrer – bestimmt oder durch ein Organ berufen werden. Diese müssen die Berufung zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft annehmen.]

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

[Der Ausschluss kann auch direkt der Mitgliederversammlung vorbehalten sein. Die Gründe können konkretisiert werden. Hilfreich gegen „Karteileichen“ ist ein Passus, wonach eine objektiv feststellbare Inaktivität zur Streichung aus der Mitgliederliste führt. Die Streichung sollte angemessen dokumentiert werden. Ggf. ist das Mitglied vorher schriftlich auf die drohende Streichung hinzuweisen. Auch wenn auf eine Regelung zum Ausschluss ganz verzichtet wird, ist bei vereinsschädlichem Verhalten ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung möglich. Durch ausdrückliche Regelung können die Ausschlussgründe erweitert und Verfahrensfragen geklärt werden, z.B. Bestimmung eines Schiedsgerichtes zur Klärung von Streitfällen.]

Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft immer. Daher ist die in der Praxis in Satzungen oft anzutreffende Regelung „Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.“ entbehrlich.]

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[Die Rechte und Pflichten können sich aus den anderen Paragraphen bereits ausreichend ergeben. Sofern ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll, ist dies in der Satzung zu regeln. Wenn keine weiteren Regelungen getroffen werden, kann der Paragraph auch Mitgliedsbeitrag heißen. Aus Marketinggründen ist es ggf. vorteilhaft, diesen Beitragszahlungen auch Rechte gegenüberzustellen, z.B. Mitwirkung in den Gremien des Vereins, Bezug der Vereinszeitschrift, Nutzung der Vereinseinrichtungen. Steuerlich kann eine wirtschaftlich orientierte Gegenüberstellung von Beitrag und Nutzen dazu führen, dass der Mitgliedsbeitrag nicht steuerbegünstigt ist.]

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

[Durch die Verlagerung der Beschlüsse über die Beitragshöhe in die Mitgliederversammlung kann der Beitrag den Erfordernissen ohne jeweilige Satzungsänderung und Einreichung der Satzung an das Vereinsregister angepasst werden. Als Beitrag kann – nur in der Satzung – auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden. Auch einmalige Umlagen oder nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge sind nur möglich, wenn dies die Satzung vorsieht.]

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

[Ein Aufzählung ist nicht erforderlich und sollte bei einfachen Satzungen entfallen. Bei komplexeren Satzung mit mehreren Organen dient ein solcher Paragraph der Übersichtlichkeit. Typische weitere Organe und ihre Funktionen sind:

- Kassenprüfer, Rechnungsprüfer, Vereinsrevision: Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat: analog zu GmbH und AG Kontrolle des Vorstandes, Beauftragung der Wirtschaftsprüfer, Genehmigung von Planabweichungen und Geschäften besonderer Bedeutung, Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
- Fachausschüsse: Willensbildung, Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Beratung von Vereinsgremien
- Beirat: Beratung von Vereinsgremien, Pflege von wichtigen Außenkontakten.

Für die Gremien können nahezu beliebige Namen gewählt werden, z.B. Präsidium statt Vorstand oder Kuratorium statt

Aufsichtsrat. In dieser Mustersatzung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die optionalen Gremien verzichtet, auch wenn weitere Organe bei größeren Vereinen oder komplexeren Interessenlagen oft zu empfehlen sind.]

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

[Beides dient nur der Klarstellung und gilt auch ohne gesonderte Regelung. Die zentrale Bedeutung der Mitgliederversammlung kann durch zahlreiche Regelungen beschränkt werden. Bei sehr großen Vereinen tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung häufig eine Delegiertenversammlung. Hier sind komplexere Regelungen zur Delegiertenwahl und Stimmrechtsverteilung erforderlich.]

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. [Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.]
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

[Eine Entlastung ist nicht zwingend erforderlich, aber im Interesse der Gremienmitglieder vorgesehen. Sie stellt einen Verzicht auf Regressansprüche der Vereinsmitglieder gegenüber den Gremienmitgliedern für solche Ansprüche dar, die auf Tatsachen beruhen, die der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannt waren.]

- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

[Eine Geschäftsordnung (GO) ist nicht zwingend erforderlich. Sie kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vorsorglich kann hier die Zuständigkeit für eine GO bei der Mitgliederversammlung angesiedelt werden.]

- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

[Ein Aufgabenkatalog ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, hilft aber in der Praxis, Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden und einer Verselbständigung des Vorstandes vorzubeugen. Umgekehrt kann durch Aufgabenzuweisungen beim Vorstand dessen Selbständigkeit gestärkt werden. Hier gilt es, die individuell passende Machtbalance zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung zu finden.]

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

[Sofern hier keine Regelung getroffen wird, gilt nach § 37 BGB der zehnte Teil der Mitglieder als ausreichend.]

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

[Sofern keine Regelung zur Beschlussfähigkeit getroffen wird, ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig, also auch dann, wenn nur eine verschwindende Minderheit teilnimmt. Ein zu hohes Quorum führt dazu, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr erreicht wird. Häufig wird hier ein Passus folgender Art aufgenommen: „Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.“

Der Hinweis auf die Stimmenmehrheit dient wieder nur der Klarstellung. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.]

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

[Beim Vorstand ist zwischen dem außenvertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB und einem „erweiterten Vorstand“ zu unterscheiden. Im Innenverhältnis werden bei einer solchen Konstruktion die Beschlüsse von dem erweiterten Vorstand (Vorstandschafft, Vereinsausschuss) getroffen, im Außenverhältnis jedoch nur von dem vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne des BGB) verantwortet und umgesetzt. In der Mustersatzung wird nur der Fall eines Vorstandes nach BGB behandelt.]

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich [hauptamtlich] tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.[In der Praxis einfacher, aber mit einem Verlust an Kontrolle verbunden ist die Allein- oder Einzelvertretungsberechtigung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder.]
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

[Eine längere Amtsdauer erhöht die Kontinuität und stärkt den Vorstand. Andererseits wird der Verein ggf. träger. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Übergangsklausel stellt die Handlungsfähigkeit auch bei verspäteter Vorstandswahl jederzeit sicher, berechtigt aber nicht zur Verzögerung der Wahlen durch den Vorstand.]

4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.  
[Der empfohlene Tagungsrythmus verdeutlicht Kandidaten den zu erwartenden Aufwand. Hier oder in der Geschäftsordnung können z.B. noch Regelungen zur Einladungsfrist und –form, Beschlussfähigkeit und schriftlichen/elektronischen Beschlussfassung ergänzt werden.]
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

[Das Quorum entspricht der gesetzlichen Vorgabe für gewöhnliche Satzungsänderungen und kann in der Satzung höher oder geringer gesetzt werden. Dies ist in der Regel nicht zweckmäßig. Fehlt eine Regelung, bedarf die Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Mitglieder.]

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an [konkrete Organisation], und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

[Die Regelung der Anfall Berechtigung ist nur bei steuerbegünstigten Vereinen erforderlich. Sofern keine konkrete Organisation genannt wird, ist bei steuerbegünstigten Vereinen in Abstimmung mit der Finanzverwaltung ein anderer Passus aufzunehmen, der die Vermögensbindung sicherstellt.]

Ort, Datum und Unterschriften

**Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben. Die Ausarbeitung der Satzung wird Zeitnah in Zusammenarbeit mit interessierten Bürgern, der Stadt und einem Notar erfolgen.**